



Amt der Tiroler Landesregierung

Telefax

Verfassungsdienst

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 108 GE / 19 (C8)  
Datum: 11. Dez. 1998

Verteilt 15.12.98

Dr. Gerhard Thurner  
Telefon: 0512/508-2212  
Telefax: 0512/508-2205  
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at  
DVR 0059463

**Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz; Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz; Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;**

**Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präz.II-1200/158

*Innsbruck*, 25.11.1998

zu Zahl GZ 601.135/52-V/4/98 vom 12. Oktober 1998

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Z. 13 (§ 7 Abs. 2):**

Beim Wort "sind" im Abs. 2 ist ein Schreibfehler unterlaufen.

**Zu Z. 14 (§ 7 Abs. 5 lit. d):**

In dieser Bestimmung werden Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und ärztlichen Behandlungen umfaßt, geregelt. Ärztliche Behandlungen lassen sich nicht herstellen und wohl im herkömmlichen Sinn nicht verkaufen. Gemeint dürfte sein, daß die Tätigkeit des Unternehmens ärztliche Behandlungen umfaßt.

**Zu Z. 23 (§ 13 Abs. 4 Z. 5) und Z. 27 (§ 16 Abs. 2):**

Die vorgesehene Streichung der Z. 5 des § 13 Abs. 4 und die Einordnung dieser Regelung im § 16 bedeutet, daß der Vertreter des Landes nicht mehr beratendes Mitglied der Privatrundfunkbehörde ist. Damit gelten die Ausschlußgründe des § 13 Abs. 7 für diesen Vertreter nicht mehr, ebenso nicht § 13 Abs. 5 (Ersatzmitglied) und § 13 Abs. 10 (Reisekostenersatz) sowie wohl auch nicht der Ausschlußgrund nach § 21 Abs. 4 Z. 6.

- 2 -

Zum Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 27 (§ 7 Abs. 3):

Die vorgesehene Einschränkung der Antragsfrist auf die Zeiträume vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November scheint nicht unbedingt notwendig zu sein. Eine jederzeitige Antragstellung dürfte vertretbar sein, allenfalls mit einer Sperrfrist nach einer Ablehnung.

Zu Z. 50 (§ 29 Abs. 4):

Auf die Ausführungen zu Z. 14 der Novelle zum Regionalradiogesetz wird verwiesen. Gemeint ist wohl die Erbringung von ärztlichen Leistungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen:  
Für die Landesregierung:

Dr. Schwamberger  
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

